



„Ob ein Jahr neu wird, liegt nicht am Kalender, nicht an der Uhr.
Ob ein Jahr neu wird, liegt an uns.
Ob wir es neu machen, ob wir neu anfangen zu denken,
ob wir neu anfangen zu sprechen, ob wir neu anfangen zu leben.“

(Johann Wilhelm Wilms)



**Liebe Weidaer,
liebe Leser des Weidaer Amtsblattes,**

das neue Jahr ist bereits einige Tage alt, ich wünsche Ihnen dennoch 2025 ein Jahr in Frieden, Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und in Erfüllung Ihrer persönlichen Ziele und Wünsche!

Gleichzeitig bedanke ich mich von Herzen bei allen, die zur guten Weiterentwicklung unserer schönen Stadt mit ihren Ortsteilen oder zur Verbesserung des gesellschaftlichen Lebens beigetragen haben. Auf vielfältigste Weise durfte ich die letzten Wochen ein engagiertes und vertrauensvolles Miteinander erleben, auch wenn die Herausforderungen angesichts der Rahmenbedingungen immer größer werden.

Ja, ein neues Jahr heißt auch neue Ziele, neue Hoffnung, neues Licht, neue Gedanken und neue Wege zum Ziel. Ja, ein neues Jahr heißt aber auch, neue Aufgaben, neue Herausforderungen, Veränderungen und Unsicherheiten, die von uns allen ein besonnenes Handeln sowie einen verantwortungsvollen Umgang miteinander abverlangen werden.

Unser Weida lebt von Ihrer Mitwirkung, Ihren Ideen, Ihren Erfahrungen und natürlich Ihren Meinungen.

Wir wollen uns 2025 auf diese Dinge konzentrieren, die auf kommunaler Ebene wirklich zählen.

Nicht die oben, sondern wir alle sind es, die Aufgaben und Probleme lösen müssen. Dafür sollten wir einander mehr zuhören.

Ich wünsche mir Meinungsaustausch in der Sache, Haltung, auch bei stärkerem Gegenwind und Fairness als Basis für unser Miteinander. Die kommende Zeit soll geprägt sein von aktiver Mitgestaltung.

Lassen Sie uns das neue Jahr als Chance begreifen, den Zusammenhalt zu fördern, nachhaltige Lösungen zu suchen, einander zu unterstützen und gemeinsam eine lebendige, zukunftsorientierte Gesellschaft in unserer Stadt zu schaffen.

Die Zukunft kann man am besten voraussagen, wenn man sie selbst in die Hand nimmt und gestaltet.

Eines habe ich gelernt, gemeinsam ist es wesentlich einfacher und macht so viel mehr Freude!

Freuen Sie sich auf ein gutes Jahr und bleiben Sie neugierig und optimistisch

Ihr Udo Geldner
Bürgermeister

Sportnotizen

Die „Tischtennis-Hochburg“ Weida meldet sich wieder zurück

Tischtennis-Mini-Meister in Weida gesucht!

Für Mädchen und Jungen bis 12 Jahre heißt es jetzt wieder:

„Aufgepasst und Mitgemacht“

bei der Neuauflage der Mini-Meisterschaft im Tischtennis.

Die Tischtennis – Mini – Meisterschaft findet am

**Sonntag, dem 26.01.2025 um 9.00 Uhr
in der Kammerer-Turnhalle in Weida**

statt.

Ausgerichtet wird die nunmehr **33. Auflage** der Tischtennis-Meisterschaft vom TUS Osterburg 90 Weida, Abt. Tischtennis und der Stadtverwaltung Weida, SB Kita/Jugend/Sport.

Die bundesweit durchgeführte Aktion wird vom Deutschen Tischtennis Bund gefördert und in Weida besonders durch die Volksbank eG Gera Jena Rudolstadt unterstützt.

Auf die Sieger warten Pokale, Medaillen und viele schöne Preise. Außerdem erhält jeder Teilnehmer als Auszeichnung eine Urkunde. Die besten Vier können sich dann über weitere Entscheide bis zum Bundesfinale qualifizieren.

Gespielt wird zunächst in Gruppen „Jeder gegen Jeden“ in den Altersklassen bis 8 Jahre, bis 10 Jahre und 11/12 Jahre. Die Gewinner ermitteln danach im K.O.-System den Stadtmeister 2025 der Mädchen und Jungen.

Teilnehmen dürfen nur Kinder, die vorher an keiner offiziellen Tischtennisveranstaltung teilgenommen haben.

Die Veranstalter freuen sich auf zahlreichen Besuch und hoffen natürlich auch an beiden Tagen auf ein breites und vor allem leistungsstarkes Starterfeld.

Meldelisten und Ausschreibungen liegen in den Schulen aus.

Jeder Teilnehmer möchte bitte Turnschuhe und wenn möglich Tischtennisschläger mitbringen!



Veranstungstipps

Veranstungstipps in Weida für Januar/ Februar 2025

Weida-Information geöffnet Di – So und 10 – 16 Uhr (Tel. 604664) Souvenir- und Ticketverkauf

Osterburg aktuell saisonale Schließzeit – Gruppenanmeldungen und Infos unter Tel. 62775

Technisches Schaudenkmal Lohgerberei „Friedrich Francke“ (Tel. 71350) hat noch bis zum 24.1.2025 Winterpause und öffnet dann wieder Do – So 10 – 16 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Weida wird in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten barrierefrei im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Weida, Rathaus, Markt 1, Ebene 0 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, dem 07. Februar 2025, bis 12 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Weida, Markt 1 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. Tag vor der Wahl, Sonntag dem 02. Februar 2025, eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **193 – Gera – Greiz – Altenburger Land** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum (03. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 07. Februar 2025) nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, **21. Februar 2025, 15 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen

Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig und wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weida, den 17.01.2025

gez. Udo Geldner – Bürgermeister

Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch.

Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2.800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt.

Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum **01.05.2025** für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,
BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Stadt Weida (OT Schüptitz)

Bebauungsplan „PV-FFA Schüptitz – Ortsrand Süd“ – Entwurf –

Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Weida führt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-FFA Schüptitz – Ortsrand Süd“. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer ca. 0,64 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) südöstlich der Ortslage Schüptitz auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche. Die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die langfristige Sicherung und Entwicklung einer Streuobstwiese im Süden des Stadtgebietes von Weida kompensiert werden (Lage s. Anlage). Für das Planverfahren sollen nach Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren.

Die Unterlagen des Entwurfes, bestehend aus der Planzeichnung mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie ergänzenden Anlagen, stehen zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorentwurf im Zeitraum vom

**Montag, den 27. Januar 2025 bis einschließlich
Freitag, den 28. Februar 2025**

auf den Internetseiten der Stadt Weida (<https://www.weida.de/burgerservice/satzungen-ortsrecht> unter der Rubrik „Bauleitpläne“) sowie des Planungsbüros GÖL mbH (www.goel.de) zur jedermanns Einsicht zur Verfügung.

Zudem wird der Entwurf im o. g. Zeitraum während der nachfolgenden Zeiten bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Weida (Bauamt, Markt 1, 07570 Weida) zu jedermanns Einsicht während der nachfolgenden Zeiten öffentlich ausgelegt.

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Während der o. g. Auslegungszeiten können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, elektronisch oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Elektronische Stellungnahmen (E-Mail-Stellungnahmen) sind zu richten an: bauamt@weida.de. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitzuteilen ist, sind die Angabe zum Namen und zur Anschrift des Verfassers erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Allg. und übergreifende Umweltbelange: Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Landschaftsbild: Sichttraumanalyse zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild
Bestandsplan mit Darstellung der gegenwärtig im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen

Lageplan mit Darstellung der Lage der externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme

Die vorliegenden Stellungnahmen zu den bisher vorgelegten Planungsunterlagen des Vorentwurfes vom 17. Juni 2024 beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:

Allgemeine Umweltbelange

– Stellungnahme des LRA Greiz v. 18.09.2024 zur vorrangigen Nutzung von bereits vorbelasteten Flächen für PV-Freiflächenanlagen

Belange des Naturschutzes

– Stellungnahme des LRA Greiz v. 27.08.2024 mit der Forderung zur Fortschreibung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild

– Stellungnahme des Thür. Landesverwaltungsamtes v. 28.08.2024 mit dem Hinweis zur Eingrünung des Plangebietes mit Hecken

– Stellungnahme des Thür. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation v. 29.08.2024 mit der Forderung, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der Landeskultur haben

Belange des Immissionsschutzes

– Stellungnahme des LRA Greiz v. 27.08.2024 (Untere Immissionsschutzbehörde) mit der Feststellung, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen

Belange der Wasserwirtschaft

– Stellungnahme des LRA Greiz v. 27.08.2024 (Untere Wasserbehörde) mit der Feststellung, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen

Belange des Bodenschutzes

– Stellungnahmen des LRA Greiz v. 27.08.2024 mit Hinweisen zu Maßnahmen zum Schutz des Bodens

– Stellungnahme des Thür. Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum v. 13.08.2024 zur verstärkten Berücksichtigung

der Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft im Aufstellungsverfahren

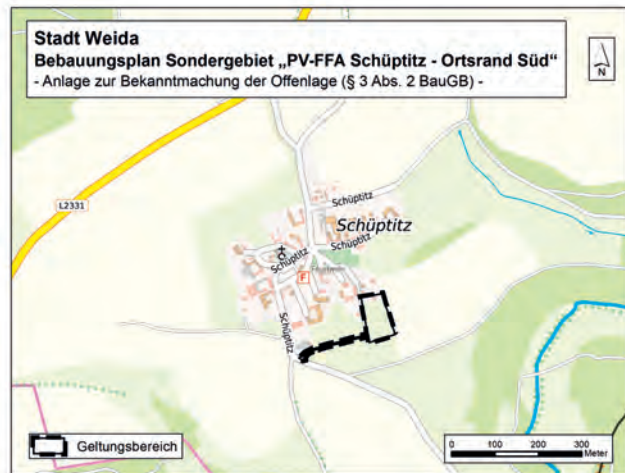
– Stellungnahme des Thür. Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz v. 22.08.2024 mit der Forderung zur Prüfung, ob die geplante PV-FFA Auswirkungen auf die Deponie Steinsdorf haben kann

Belange des Landschaftsbildes

– Stellungnahme des LRA Greiz v. 18.09.2024 bzw. vom 27.08.2024 mit der Forderung zur Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weida, den 10. Januar 2025 gez. Udo Geldner – Bürgermeister



Bekanntmachung

Planfeststellung für Neubau B 175 OU Großebersdorf (einschl. Neuanbindung B2), OU Frießnitz und OU Burkersdorf mit Um- und Ausbauabschnitten, 1. PÄ

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin findet **am 25. Februar 2025 ab 10.00 Uhr im Gemeinschaftshaus Großebersdorf (Großebersdorf 64, 07570 Harth-Pöllnitz)** statt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Seniorenbeirat der Stadt Weida

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates hat nunmehr stattgefunden. Die vom Stadtrat gewählten Mitglieder sind: Frau Gabriele Beier, Frau Monika Laufer-Schulz, Frau Katja Zipfel, Frau Beatrix Schneider, Frau Ines Grimm und Frau Gerda Schwertling.

Mehrheitlich wurde Frau Beier als Vorsitzende, Frau Laufer-Schulz als Stellvertreterin und Frau Schwertling als Schriftführerin gewählt. Sitzungsgemäß wurde der Beirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Ansprechpartner für den in § 1 genannten Personenkreis,
2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit

Wenden Sie sich mit Ihren Anfragen und Problemen gerne an die Mitglieder Ihres Vertrauens. Ein erster öffentlicher Termin als Möglichkeit zur Kontaktaufnahme ist bereits anvisiert:

Seniorenbeirat der Stadt Weida

Am 13.02.2025 von 11 – 13 Uhr
stehen wir im Sitzungsraum „Alte Sparkasse“
für Ihre Fragen zur Verfügung

Hinweis gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Weida vom 30.09.2024 wurden die geprüften Jahresrechnungen 2022 und 2023 der Stadt Weida mit den Beschluss-Nr. 029-8/2024 und 033-8/2024 auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO festgestellt. Weiter wurden auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO, in Verbindung mit den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz, die Entlastungen des Bürgermeisters sowie die Entlastungen des 1. Beigeordneten und des 2. Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, mit den Beschluss-Nrn. 030-8/2024, 031-8/2024 und 032-8/2024 für das Haushaltsjahr 2022 sowie den Beschluss-Nrn. 034-8/2024, 035-8/2024 und 036-8/2024 für das Haushaltsjahr 2023 durch den Stadtrat der Stadt Weida erteilt.

Die festgestellten Jahresrechnungen für die Jahre 2022 und 2023, die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellungen der Jahresrechnungen und die Entlastungen des Bürgermeisters sowie die Entlastungen des 1. Beigeordneten und des 2. Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, liegen gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Hinweises, in der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, Finanzverwaltung – Stadtkämmerei im Zimmer 327 zu den Sprechzeiten öffentlich aus und werden gleichzeitig bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, zur Verfügung gehalten.

gez. Jung – Kämmerer Stadt Weida

Öffentliche Ausschreibung

Stellenausschreibung

Die Stadt Weida sucht zum **01. März 2025** Verstärkung im Bauamt.

Wir bieten:

- > eine unbefristete Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden
- > arbeitsrechtliche Bedingungen, die sich nach dem gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) richten, mit dem im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- > Vergütung nach TVöD bis Entgeltgruppe 8
- > Familienfreundliche Arbeitszeiten
- > Eine respektvolle und angenehme Arbeitsatmosphäre

Informationen erhalten Sie unter Tel. 036603/54110 oder direkt im Fachbereich unter 54250. Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter:

www.weida.de/buergerservice/oeffentliche-ausschreibungen/ Stellenausschreibungen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis **31.01.25:**
Stadtverwaltung Weida, Hauptamt, Markt 1, 07570 Weida

Impressum
Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida – Stadtverwaltung, Markt 1 · 07570 Weida · Telefon: 036603/54110 · Internet: www.weida.de · E-Mail: info@weida.de
Verantwortlich i. S. d. Presserechts: Bürgermeister Udo Geldner – Redaktion: Hauptamtsleiterin B. Gunkel
Satz und Druck: Druckerei Emil Wüst & Söhne – Erscheinungsweise und Auflage: i. d. Regel monatlich 1.000 Stück
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Kostenfrei bei Selbstabholung an den bekannten Abholstellen, Abonnement gegen Portoersatz möglich.
Beantragung bei der Stadtverwaltung.
Verwendung des Titels, Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, elektronische Nutzung oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Stadtrat Weida

Der Stadtrat der Stadt Weida hat in seiner öffentlichen/nichtöffentlichen außerordentlichen 7. Sitzung am 19.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ladung, Bestätigung der geänderten Tagesordnung
Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen
= Mehrheitlich angenommen

Beschlussfassung zum Protokoll der 6. Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2024

Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
= Mehrheitlich angenommen

Kündigung des Vertrages mit dem Kreisrechenzentrum des Landkreises Greiz

(Beschluss-Nummer: 055-8/2024)

1. Antrag CDU-Fraktion

„Da auf Grund fehlender Informationen eine ganzheitliche Bewertung des Sachverhaltes zur Kündigung des Vertrages mit dem Kreisrechenzentrum zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist und zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses vom 07.03.2024 nicht möglich war, fordern wir die Stadtverwaltung hiermit unverzüglich auf, die Kündigung des Vertrages mit dem Kreisrechenzentrum Greiz bis zur Klärung des Sachverhaltes zurückzuziehen.“

Abstimmungsergebnis:

Name	Fraktion	Abstimmung
Udo Geldner	Pro Kommune-FWG	Nein
Sascha Otto	Die Linke	Nein
Steffen Bromme	AFD	Ja
Thomas Trommer	AFD	Ja
Sandy Delitscher	AFD	Ja
Jan Staps	AFD	Ja
Peter Grundler	AFD	Ja
Robert Heinrich	CDU	Ja
Torsten Schwengber	CDU	Ja
Silvio Schettler	CDU	Enthaltung
Gunnar Raffke	CDU	Ja
Mario Wagner	FWG	Nein
Daniel Gerold	FWG	Nein
Thomas Urban	FWG	Entschuldigt
Diana Drewello	Pro Kommune-FWG	Nein
Jörn Seifarth	Pro Kommune-FWG	Nein
Marco Uhlig	Pro Kommune-FWG	Nein
Christian Adler	Pro Kommune-FWG	Nein
Gunter Katterwe	Pro Kommune-FWG	Nein
Konrad Zorn	GWU	Nein
Ralf Prüfer	GWU	Nein

8 Ja-Stimmen 11 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
= Mehrheitlich abgelehnt

Mitteilungen

Information des Schornsteinfegers

Ihr Schornsteinfegermeister Holger Klausnitzer verabschiedet sich zum 01.01. 2025 in den Ruhestand. Es ergibt sich daraus eine neue Zuständigkeit wie folgt:

Die Ortschaft Hohenölsen mit OT Neudörfel, Klein Draxdorf und Teichwitz wird vom Schornsteinfegermeister Thomas Dietrich bearbeitet. Tel.: 0151-50714604

Die Ortschaften Weida, Gräfenbrück, Steinsdorf, Loitsch und Schüpitz werden zukünftig vom Schornsteinfegermeister Oliver Rusche bearbeitet. Tel: 0151-52892180

**Das nächste Amtsblatt erscheint
am 7. Februar 2025.**